



---

**Studienordnung für den  
BA-Studiengang „Germanistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-25.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-25.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Studienbeginn .....	3
§ 3	Studiendauer .....	3
§ 4	Studienvoraussetzungen .....	3
§ 5	Ziele des Studiums .....	4
§ 6	Prüfungen .....	4
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen .....	4
§ 8	Fachstudienberatung .....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums .....	5
§ 9	Struktur des Studiums .....	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten .....	5
§ 11	ECTS-Punkteskala .....	6
§ 12	Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums .....	6
§ 13	BA-Abschlussarbeit .....	8
C.	Schlussbestimmungen .....	8
§ 14	Änderungen .....	8
§ 15	In-Kraft-Treten .....	8

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **A. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der „Germanistik“ an der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

#### **§ 3 Studiendauer**

Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Germanistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus und richtet sich nach der Ausbildungskapazität im Studiengang.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum BA-Studiengang „Germanistik“ setzt das Latinum und Kenntnisse in Englisch voraus. <sup>2</sup>Die Englischkenntnisse sind mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Fehlende Fremdsprachenkenntnisse müssen bis zur Belegung des Vertiefungsmoduls nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) Der BA-Studiengang:
- (a) führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Germanistik“;
  - (b) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in deutscher Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
  - (c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
  - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventen im Rahmen eines Studium Generale.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. <sup>2</sup>Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

## **§ 6 Prüfungen**

<sup>1</sup>Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Das Studium wird mit der erfolgreichen Anfertigung einer BA-Arbeit abgeschlossen.

## **§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und

Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Universität Bamberg sowie nach § 33 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang "Germanistik". <sup>2</sup>Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrundegelegt.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

## **B. Struktur und Inhalte des Studiums**

### **§ 9 Struktur des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der BA-Studiengang „Germanistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. <sup>2</sup>Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Das Fach „Germanistik“ kann als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>3</sup>Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Germanistik“ beschrieben.

### **§ 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten**

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Deutsch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach „Germanistik“ werden mit anderen Fächern ergänzt. <sup>2</sup>Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>3</sup>Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

## § 11 ECTS-Punkteskala

(1) Im BA-Studiengang wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) ohne Prüfung	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

(2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

## § 12 Module und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums

(1) <sup>1</sup>Das fachwissenschaftliche BA-Studium im Fach „Germanistik“ umfasst in den Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik und Sprachwissenschaft Basismodule und Aufbaumodule sowie wahlweise ein Vertiefungsmodul. <sup>2</sup>Im Bereich ist Text und Vermittlung werden praxisorientierte Module angeboten.

(2) Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Germanistik beschrieben werden.

(3) <sup>1</sup>Ziel der fachwissenschaftlichen Basismodule ist das Erlernen und die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. <sup>2</sup>Die Basismodule stellen die Studieninhalte des 1. und des 2. Fachsemesters dar.

(4) Fachwissenschaftliche Basismodule werden in folgenden Bereichen angeboten:

- a) Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
- b) Basismodul Mediävistik (8 ECTS-Punkte)
- c) Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

(5) Die fachwissenschaftlichen Basismodule sind im Haupt- und Nebenfachstudium Germanistik Pflichtmodule.

- (6) <sup>1</sup>Ziel der fachwissenschaftlichen Aufbaumodule ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennenzulernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. <sup>2</sup>Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. <sup>3</sup>Die Aufbaumodule stellen die Studieninhalte des 3. bis 6. Fachsemesters dar.
- (7) Fachwissenschaftliche Aufbaumodule werden in folgenden Bereichen angeboten:
- a) Aufbaumodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
  - b) Aufbaumodul Mediävistik (12 ECTS-Punkte)
  - c) Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- (8) Ziel der Module im Bereich Text und Vermittlung ist die Anwendung fachlicher Kenntnisse auf ausgewählte Praxisfelder, die der Berufsorientierung dienen, oder die praxisorientierte Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (9) Im Bereich Text und Vermittlung werden folgende Module angeboten:
- a) Pflichtmodul Text und Vermittlung (9 ECTS-Punkte)
  - b) Aufbaumodul Text und Vermittlung (6 ECTS-Punkte)
- (10) <sup>1</sup>Im Hauptfachstudium Germanistik sind je drei fachwissenschaftliche Basis- und Aufbaumodule in den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik und Sprachwissenschaft zu wählen. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literatur, Mediävistik, Sprachwissenschaft) angefertigt, ist ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil zu wählen; das Vertiefungsmodul dient der Vorbereitung der BA-Arbeit. <sup>3</sup>Wird die Abschlussarbeit nicht im Fach "Germanistik", sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, ist ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich "Text und Vermittlung" zu wählen.
- (11) Im Nebenfachstudium Germanistik ist aus den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik und Sprachwissenschaft je ein Basismodul und aus einem der Bereiche ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul zu wählen sowie das Pflichtmodul "Text und Vermittlung".

### **§ 13 BA-Abschlussarbeit**

- (1) Die BA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit im Hauptfach „Germanistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Germanistik“.
- (3) <sup>1</sup>Die BA-Arbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem fünften Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 34).

## C. Schlussbestimmungen

### **§ 14 Änderungen**

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.**

**Bamberg, 1. August 2006**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.**